

SATZUNG DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 16.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen **Städtetag Baden-Württemberg**.
- Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange seiner Mitglieder.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber der Landesregierung und dem Landtag
- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Mitgliedstädte
- Erfahrungsaustausch
- Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag.
- Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung), sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags. Andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden; mit der Mitgliedschaft erwerben diese Gemeinden die Rechte einer Mitgliedstadt.

Kommunalnahe Einrichtungen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden.

- Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitgliedstädte wirken über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1) mit.
- Der Vorstand kann die übrigen Mitglieder zur Mitwirkung in Fachausschüsse (§ 14) berufen.
- Die Mitglieder unterstützen die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitglieder über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags nicht absehbar waren.

§ 6 Städtegruppen

- Die Stadtkreise (§ 3 Abs.1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- Mitgliedstädte zwischen 15.000 Einwohner und 20.000 Einwohner können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.
- Jede Städtegruppe wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren

Mitglieder für den Vorstand und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

- Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Arbeitstagen können in regionalen Sprengelsitzungen vorbereitet werden.
- Über die Beschlüsse der Arbeitstagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs. 1).

§ 7 Organe des Städtetags

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetags.

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetags
- die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
- die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
- die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetags.

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Städtetags alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs. 2)

repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

- Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 10 Durchführung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist verbandsöffentlich.

Zur Beschlussfassung entsenden die Mitgliedstädte

- die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie

weitere Mitglieder aus dem Kreis des Gemeinderats und zwar höchstens

- | | |
|--------------------------|---|
| • bis 10.000 Einwohner | 1 |
| • bis 50.000 Einwohner | 2 |
| • bis 100.000 Einwohner | 3 |
| • bis 200.000 Einwohner | 4 |
| • bis 500.000 Einwohner | 5 |
| • über 500.000 Einwohner | 6 |

- Sonstige Mitglieder entsenden eine natürliche Person.
- Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Jeder Mitgliedstadt steht daneben je vollendeten 30.000 Einwohnern eine weitere Stimme zu. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren
- Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden

- Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
- Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung
- Die Bestellung von Fachausschüssen
- Die Genehmigung von Beschlüssen der Stadtgruppen und der Fachausschüsse.
- Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

- Mitglied des Vorstands sind der/die Vorsitzende der Stadtgruppen (§ 6), das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 13) sowie fünf weitere Mitglieder jeder Stadtgruppe (§ 6 Abs. 1 bis 3). Für jedes Mitglied aus den Stadtgruppen wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.
- Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und zwei Stellvertreter/-innen. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind, sowie die Stellvertreter/-innen der Präsidentin/des Präsidenten.
- Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

§ 13 Hauptgeschäftsführer/-in (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretende Hauptgeschäftsführer/Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

- Die Hauptgeschäftsführer/-in Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstands und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs. 3). Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.
- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.
- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand auf acht Jahre gewählt. Für die Wahl sind zwei Drittel der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- Die Vergütung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erfolgt in Anlehnung an das Landeskommunalbesoldungsgesetz nach Maßgabe der Festlegung der Bezugsgröße durch den Vorstand.
- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/dem Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

- Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Stadtgruppen ihre Mitglieder.
- Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Stadtgruppe schlägt sechs Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.
- Der Vorstand kann in die Fachausschüsse Angehörige von Mitgliedern des Städtetags, die nicht Mitgliedstadt sind, berufen. Die Zahl nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.
- Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- Die Fachausschüsse werden schriftlich vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Absprache mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

- Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit. § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 15 Wahlen

- Zu einer Wahl ist die Mehrheit der jeweils teilnehmenden Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Die Wahl zum Vorstand, zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zu den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit. Diese wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.
- Die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 2 gilt nicht für die Wahl zum Vorstand und zu den Fachausschüssen für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.

§ 16 Geschäftsstelle

- Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

§ 17 Haushalts- und Rechnungsführung

- Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

- Die Jahresrechnung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

- Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge. Bei Mitgliedstädten wird der Beitrag in einem Betrag je Einwohner erhoben werden.
- Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten. Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden.
- Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2) beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Städtetags und Verwendung des Vermögens

- Ein Antrag auf Auflösung des Städtetags ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Städtetags zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung drei Viertel der Stimmen nach § 10 Abs. 2 erforderlich.
- Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.